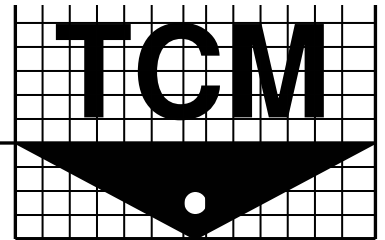


TENNISCLUB MUCKENSTURM e.V.

Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. und im Württembergischen Tennisbund e.V.



1. Vorstand Steffen Assenheimer, Im Geiger 72, 70374 Stuttgart, Telefon 0711/524693

An alle aktiven und passiven Mitglieder
des TC Muckensturm e.V.

Tennisanlage Muckensturm
Ferdinand – Hanauer Str. 7
70374 Stuttgart
Telefon 0711 – 5360843
www.tennisclub-muckensturm.de
info@tennisclub-muckensturm.de

Stuttgarter Volksbank AG
Ktr: 509 440 002
BLZ: 600 901 00

2. Januar 2012

Liebe Mitglieder,

die 39. ordentliche Hauptversammlung des TC Muckensturm e.V. findet am

Freitag, dem 10. Februar 2012

im Clubhaus statt. Beginn ist wieder um 20 Uhr.

Wir laden alle aktiven und passiven Mitglieder ein, an der Versammlung teilzunehmen.

Die Tagesordnung erhalten Sie anbei.
Aufgrund Vorgaben des Finanzamtes sind Änderungen zu unserer Satzung notwendig geworden (siehe TOP 10), damit die Gemeinnützigkeit des Vereins erhalten bleibt.

Wir hoffen, dass Sie alle eine schöne Weihnachtszeit hatten und gut ins Neue Jahr gerutscht sind.

Mit sportlichen Grüßen,

TC Muckensturm e.V.
1. Vorstand

Tagesordnung

39. ordentliche Hauptversammlung des TC Muckensturm e.V.

- TOP 1 Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
(oder dessen Stellvertreter)
- TOP 2 Kassenbericht
- TOP 3 Bericht der Kassenprüfer
- TOP 4 Bericht des 1. Vorsitzenden
(oder dessen Stellvertreter)
- TOP 5 Berichte aus den Ressorts
- TOP 6 Entlastungen
- TOP 7 Neuwahlen
- TOP 8 Beratung und Beschlussfassung Mitgliedsbeiträge **2013.**
- TOP 9 Beratung und Beschlussfassung **Arbeitsdienste 2012.**
Hierzu stellt der Vorstand folgenden Antrag:
„Der Arbeitsdienst der Mitglieder auf der Anlage soll wie folgt gehandhabt werden: jedes **aktive** Mitglied hat bis zur Vollendung des **63. Lebensjahres**, während der dafür vorgesehenen Arbeits- und Thekendienste **7** Arbeitsstunden abzuleisten. Thekendienst kann ausschließlich nur von weiblichen Mitgliedern geleistet werden. Arbeitsstunden, die außerhalb der angesetzten Arbeitsdienste auf der Anlage erbracht werden, müssen zuvor mit dem Technischen Leiter abgestimmt sein. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde sind 10,00 € zu entrichten“

Satzungsänderung § 2 und § 12**§ 2****Zweck**

Der Verein (Körperschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege des Sports. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen

§ 12**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitgliedern.

Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke stellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf den

Württembergischen Landessportbund
oder
die örtliche Gemeindeverwaltung

zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- TOP 11 Beratung und Beschlussfassung über Anträge gem. § 8,
 Abs. 3 der Satzung des TC Muckensturm e.V.
 Nach § 8, Abs. 3 der Satzung des TC Muckensturm e.V.
 müssen Anträge, die in der Hauptversammlung beraten
 werden sollen, spätestens 2 Wochen vor der Versammlung
 beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Verspätet einge-
 gangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- TOP 12 Ehrungen
- TOP 13 Verschiedenes